

800 Jahre Georgenberger Handfeste

Wachsen und Wandel der steirischen Landesfreiheiten*

Von KARL SPREITZHOFER

Vor einhundert Jahren, 1886, fand es der Historische Verein für Steiermark nicht für nötig oder – wie eher anzunehmen ist – für politisch nicht angemessen, der damals siebenhundertjährigen Geschichte der ersten Verfassungsurkunde der Steiermark und des ältesten ausdrücklichen Dokumentes steirischer Eigenständigkeit in einer Publikation, einem Aufsatz oder einem Vortrag zu gedenken.

Derselbe Historische Verein hielt aber sechs Jahre später, 1892, im Grazer Landhaus eine Festversammlung ab »zur Feier der 700jährigen Vereinigung der Steiermark mit Österreich«.

Ein Verein, den Erzherzog Johann begründet hatte, der – trotz unterschiedlicher Positionen seiner führenden Mitglieder – staatstreu, kaisertreu, habsburgtreu war, meinte, steirischen Partikularismus – oder was als solcher erscheinen mochte – zurückstellen zu müssen im Interesse des vom Nationalitätenpartikularismus gefährdeten Gesamtstaates.

Wie wir wissen, hat der damals neue Partikularismus der Nationalitäten zuletzt den damaligen Gesamtstaat, die Vielvölkermonarchie Österreich-Ungarn, zerstört. Geblieben sind die viel älteren Partikularismen der Länder, die bis heute eine tragfähige Grundlage bilden für den Bundesstaat Österreich.

Das Verhalten des Historischen Vereines in den Jahren 1886 und 1892 kennzeichnet ein grundlegendes Mißverständnis, das die Georgenberger Handfeste von ihrer Entstehung an begleitet hat, genauer: die unterschiedliche Einschätzung und Bewertung der am 17. August 1186 auf dem Georgenberg vor der Stadt Enns im heutigen Oberösterreich – damals Steiermark – beurkundeten Vereinbarungen zwischen den Herzögen Otakar IV. von Steiermark und Leopold V. von Österreich einerseits und zwischen den beiden Herzögen und den damals maßgeblichen politischen Gruppierungen des Landes Steiermark – den Ministerialen und den Kirchenleuten – andererseits.

Diesen Gruppierungen und ihren politischen Nachfolgern, den steirischen Landständen und davon besonders dem Adel, war die eigentliche Handfeste wichtig, die Landesfreiheit, die schriftliche Verbriefung ihrer Rechte. Die breitere Öffentlichkeit, vor allem außerhalb der Steiermark, nahm aber davon herzlich wenig Kenntnis. Sie äußerte sich höchstens spöttisch – vielleicht auch neidisch – über den Stolz der *freien Steyerer* (so etwa der gelehrte Staatsmann und Humanist Reichart Streun von Schwarzenau im 16. Jahrhundert). In das öffentliche Bewußtsein drang nicht die

* Vortrag bei der Jahreshauptversammlung des Historischen Vereines für Steiermark am 13. März 1986. – Anstelle von Literaturangaben sei auf die jüngste zusammenfassende Monographie verwiesen: Karl Spreitzhofer, *Georgenberger Handfeste. Entstehung und Folgen der ersten Verfassungsurkunde der Steiermark* (Styriaca, Neue Reihe, hg. von Gerhard Pferschy, Band 3), Graz 1986 (erschien im April).

Handfeste, sondern der Erbvertrag zwischen den Herzögen. Keine einzige zeitgenössische Quelle außer der Urkunde selbst berichtet von der Privilegierung der steirischen Stände. Die Klosterannalen und sonstigen chronikalen Quellen wissen nur, daß Herzog Otakar sein Land dem Babenberger Leopold testamentarisch vermacht, vererbt, geschenkt, hinterlassen, übertragen, oder – so spätere Quellen – verkauft habe. Und selbst wenn der österreichische Reimchronist, der steirische Ritter Ottokar aus der Gaal, bald nach 1300 vom besonderen steirischen Recht spricht, dann nicht, weil ihm der Inhalt der Georgenberger Handfeste bekannt gewesen wäre, sondern weil der steirische Adel seiner Zeit in der Auseinandersetzung mit dem ersten habsburgischen Landesfürsten Albrecht I. damit argumentiert hatte.

Im Bewußtsein der Öffentlichkeit verblieb das Wissen, daß 1186 die staatsrechtliche Verbindung der Steiermark mit Österreich vertraglich vorbereitet wurde, verkürzt auf die bis zur Gegenwart gedankenlos wiederholte Formel, die Steiermark sei »zu Österreich gekommen« – eine Formel, die beispielsweise bereits im sogenannten Landbuch von Österreich und Steier, einer wohl auf die spätbabenbergische Zeit zurückgehenden Geschichtsquelle des ausgehenden 13. Jahrhunderts, als *gedinge* (Vertrag) . . . *mit dem lande ze Steyr her ze Osterrich* aufscheint und etwa vom Kärntner Geschichtsschreiber Johann von Viktring im 14. Jh. bedenkenlos verdeutlicht wurde: »Das berühmte und hochedle Land«, nämlich Steier, »wurde mit dem Herzogtum Österreich vereint« – und das alles, obwohl ein mehrmals ausdrücklich angesprochener Hauptzweck der Georgenberger Handfeste war, die Sonderstellung und Eigenständigkeit der Steiermark in der babenbergischen Personalunion mit dem Herzogtum Österreich für die Zukunft zu sichern.

Es gibt zwei Georgenberger Urkunden. Die eine ist die eigentliche Handfeste, die im Steiermärkischen Landesarchiv aufbewahrt wird – in der heurigen Landesausstellung im Schloß Herberstein wird sie im Original zu sehen sein –, und die sogenannte kleine Georgenberger Urkunde, die den Inhalt der großen nur knapp in Berichtform zusammenfaßt und die Bestimmungen über die Kirche näher erläutert. Diese wurde für die steirischen Klöster ausgestellt und ist im Stift Vorau erhalten. Sie ist wichtig für die Interpretation der großen Handfeste, wirft aber hinsichtlich ihrer Entstehung einige bislang ungelöste Fragen auf. Ich kann hier nicht näher darauf eingehen.

Über den eigentlichen Erb- bzw. Nachfolgevertrag zwischen den beiden Herzögen ist keine Urkunde erhalten. Obwohl das immer wieder vermutet wurde, ist darüber möglicherweise bis wahrscheinlich gar keine ausgestellt worden. Im Verständnis der Zeit genügte eine mündliche Vereinbarung vor Zeugen. Angesichts des Problems, zu Lebzeiten einem anderen die Landesherrschaft zu übertragen, die damals bereits untrennbar mit dem Herzogtum als Reichslehen verbunden war, für das der Kaiser zuständig war, mag eine mündliche Vereinbarung sogar günstiger gewesen sein. Über deren Inhalt erfahren wir jedenfalls nur aus dem berichtenden Einleitungsteil, der »Narratio«, der Georgenberger Handfeste und den entsprechenden Passagen der Vorauer Urkunde. Es kann als ziemlich sicher gelten, daß diese Vereinbarung bereits vor der Doppellandesversammlung auf dem Georgenberg getroffen wurde. Wahrscheinlich ist, daß sie dort vor einer illustren Versammlung von Grafen und Hochfreien aus Bayern, Österreich, Steiermark und Kärnten bekräftigt wurde, während gleichzeitig die Schlußverhandlungen stattfanden mit den personalen Objekten der Herrschaftsübertragung, nämlich der Oberschicht der Dienstmanschaft des steirischen Herzogs, die eben daran war, in ihrer neuen Rolle als Repräsentanz des Landes aus der Unfreiheit in den Adelsstand aufzusteigen – kaum zwei

Jahrzehnte später war es soweit –, und den Vertretern der steirischen Kirche. Die Georgenberger Handfeste war der Preis für die Zustimmung dieser beiden Gruppen zum Erbvertrag. Die kritische Untersuchung der Urkunde hat außerdem gezeigt, daß die letzten Verhandlungen den Ausgleich der unterschiedlichen Interessen dieser zwei Gruppen – Ministerialen und Kirche – zum Gegenstand hatten.

Nicht aber mit den Einzelheiten der Vorgeschichte, vor allem nicht mit den diffizilen Fragen der staatsrechtlichen Beurteilung des Erbvertrages will ich mich hier beschäftigen – Mitwirkung des Kaisers, Rechtsform des Erbvertrages, Schenkung, Verkauf oder Scheinverkauf, Designation –, sondern mit dem Inhalt der Handfeste.

Der Inhalt hatte in der Steiermark Verfassungsrang bis 1848 – wenn auch nicht in der ursprünglichen Form von 1186. Bis zu seiner Erstarrung in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts war dieser Inhalt allerdings elastisch, für Erweiterungen, Ergänzungen, Änderungen, Interpretationen zugänglich. Auf dieses »Wachsen« und diesen »Wandel der steirischen Landesfreiheiten« – wie es im Untertitel des Vortrages heißt – will ich mich heute beschränken.

Daß Recht »wachsen« oder geänderten Verhältnissen angepaßt werden konnte, war dem Mittelalter nicht fremd. Viele königliche oder päpstliche Besitzbestätigungen zeigen etwa eine solche Anpassung. Auch viele arglose Urkundenfälschungen – es gab auch weniger arglose – dienten dem Zweck, ein vermeintlich oder wirklich wohlworbene, aber nicht ausreichend verbrieftes Recht zu sichern oder den Ansprüchen der Zeit anzupassen.

Die Georgenberger Handfeste und ihre Überlieferung sind ein klassisches Beispiel für solches Wachsen und solchen Wandel. Die Handfeste enthält bekanntlich drei Nachträge, die erst nach der Beurkundung an- oder eingefügt worden sind. Darüber später. Aber schon der Haupttext ist nicht einheitlich. Es sind deutlich zwei Schreiber zu unterscheiden. Der eine schrieb die formelhaften Teile, den Bericht über die Erbvereinbarung zwischen den Herzögen und vierzehn von den ursprünglich siebzehn Einzelbestimmungen zugunsten der Empfänger. Für drei Paragraphen sowie für einige Zeugnennamen ließ er Raum frei. Diese drei Paragraphen sind jene, die hauptsächlich im Interesse der Kirche lagen: ständige Personalunion der beiden Länder, Verbot von Untervögten für Klöster und Verbot des Zweikampfes vor Gericht bei Besitzstreitigkeiten.

Die Kirchen- und Klosterleute mußten ihre Forderungen also erst gegen die Interessen der weltlichen Empfänger durchsetzen. Als man in den letzten Verhandlungen die drei Paragraphen endlich ausformuliert hatte, wurden sie vom zweiten Schreiber in den freigelassenen Zeilen nachgetragen. Das bedeutet, daß das Original der Handfeste vor der Beurkundung als Konzept gedient hat.

Auf den Inhalt der einzelnen Bestimmungen – sie betreffen vor allem Güter- und Lehensrecht der Ministerialen, Heirats- und Erbrecht, Verbot von Sondersteuern, Rechte und Pflichten der Hofämter, Appellationsrecht an den Kaiser – möchte ich erst später im Zusammenhang mit dem Wandel und der Weiterentwicklung von Rechten mit einigen Beispielen eingehen. Vorerst ist zu fragen: Waren diese 17 Paragraphen bloß eine »Kodifizierung« des im späten 12. Jh. allgemein und eben auch in der Steiermark geübten Ministerialenrechts, eine »Kodifizierung« etwa im Sinne eines niedergeschriebenen Weistums? Oder haben die Urkundenempfänger neues Recht durchgesetzt? Oder hatten die steirischen Ministerialen überhaupt eine bessere Stellung als ihre Standesgenossen in Österreich? Eine Richtung der Forschung nimmt aus durchaus gewichtigen Gründen an, wenn der Erbvertrag umgekehrt gelautet und daher der österreichische Dienstadel ein Privileg ausgestellt erhalten

hätte, würde dieses im Grunde nicht anders ausgefallen sein als das steirische. Steirische »Vorrechte« habe es nicht gegeben. Die Sonderstellung der Steirer gründe nicht auf dem Inhalt, sondern auf der Tatsache der schriftlichen Privilegierung. Und das an sich selbstverständliche Appellationsrecht an den Kaiser gegen einen ungerechten Landesfürsten habe durch die schriftliche Fixierung eine Eigendynamik entwickelt, weil dadurch eine unmittelbare Beziehung der steirischen Stände zur Reichsgewalt hergestellt worden sei.

Wesentlich scheint mir in der Diskussion dieser Fragen folgendes zu sein: wie empfanden die Steirer damals selbst ihre Rechte? was war ihnen 1186 wichtig? und was wurde ihnen in den politischen Auseinandersetzungen des folgenden Jahrhunderts wichtig? Das Gewohnheitsrecht der steirischen Ministerialen war wahrscheinlich nicht viel anders als das der österreichischen, aber ihr schnellerer sozialer Aufstieg während der schnelleren Landwerdung der Steiermark hatte ihnen wohl doch ein stärkeres Mitspracherecht im Rat des Landesfürsten eingebracht. Einige Bestimmungen der Georgenberger Handfeste – vor allem das Verbot der in Österreich üblichen Steuerbelastung – zeigen zudem recht deutlich, daß es zumindest in diesem oder jenem Punkt eine Besserstellung der Steirer gab. Es scheint mir auch wahrscheinlich, daß 1186 der einen oder anderen Gruppe der Empfänger jeder einzelne Paragraph wichtiger war als der Appellationsparagraph, der im Grunde nur eine feierliche Zusammenfassung von Geist und Inhalt der Urkunde war. Er wurde allerdings in der weiteren Entwicklung zum politisch folgenreichsten Paragraphen.

Nun aber zu den erwähnten drei Nachträgen. Der erste wurde vor 1190, also noch zu Lebzeiten Herzog Otakars, angefügt und enthält hauptsächlich, aber nicht ausschließlich, Bestimmungen zugunsten der Geistlichkeit, und zwar nicht – wie im Alttext – zugunsten der Klostergeistlichkeit, sondern der Weltgeistlichkeit: Jeder Ministeriale darf auf seinem Grund Kirchen erbauen und seine Pfarre bestiften, und die Hofkapläne sollen den protokollarischen Vorrang an der Tafel des Herzogs behalten. Dieser Nachtrag ist nicht als Fälschung, sondern als Ergänzung der Urkunde durch den Aussteller selbst anzusehen.

Anders verhält es sich mit den beiden anderen Nachträgen. Nachtrag II – in der vorletzten und letzten Urkundenzeile – erweckt durch ein Verweiseichen den Anschein, er sei ein beim Schreiben bloß »vergessener« Passus. Er besagt, die babenbergischen Herzöge sollten die steirischen Ministerialen auch dann in ihrer Gewalt haben, wenn sie, die Herzöge, »die Gnade des Reichens verlieren«. Der Einschub und die Textierung dieses Nachtrages erfolgte sehr geschickt an der einzig möglichen Stelle, dort wo der oberflächliche Leser tatsächlich von Rechten des Herzogs zu lesen glaubte, nämlich im Paragraph über die Personalunion, der aber tatsächlich ein Paragraph zugunsten der steirischen Kirche war. Auch widerspricht der Nachtrag derart eklatant dem Geist und der inneren Logik der Urkunde, daß er nur eine Fälschung sein kann.

Über den Zeitpunkt und den politischen Hintergrund ist viel debattiert worden. Früh schon wurde er mit den Vorgängen um die Ächtung Herzog Friedrichs II. des Streitbaren in den Jahren 1236 bis 1239 in Zusammenhang gebracht. Ich glaube nicht fehlzugehen in der Annahme, daß eigentlich nur ein Zeitpunkt in Frage kommt: die Jahre 1239/40, als sich der Herzog in seinen Ländern wieder durchgesetzt und mit dem Kaiser versöhnt hatte und der abgefallene steirische Adel, vom Kaiser im Stich gelassen, sich dem Herzog wieder unterwerfen mußte. Um sein durch den Abfall gefährdetes Privileg zu retten, mußte er der eindeutig zugunsten des Herzogs formulierten Ergänzung zustimmen. Der Herzog erreichte damit drei Ziele auf einen Schlag: der vorangegangene Abfall war als »verfassungswidrig« deklariert, die 1237 vom

Kaiser ausgestellte Handfeste wurde – ohne sie zu nennen – außer Kraft gesetzt und schließlich der rebellische steirische Adel wieder stärker in die personale Abhängigkeit vom Landesfürsten gebunden.

Daß man eine Urkunde je nach politischem Bedarf ergänzen kann, mag den steirischen Adel ein Jahrzehnt später dazu inspiriert haben, nun selbst eine solche Ergänzung vorzunehmen. Die Babenberger waren 1246 gestorben, 1250 brach noch vor dem Tod Kaiser Friedrichs II. die Reichsverwaltung in der Steiermark zusammen, das Land drohte im Chaos des hochpolitischen Kampfes um das babenbergische Erbe zu versinken. Eine Adelsgruppe – ziemlich sicher war Ulrich von Wildon ihr Wortführer – setzte nun – bei weitem nicht so geschickt wie der Fälscher des zweiten Nachtrages – die letzte Bestimmung in die Georgenberger Handfeste: wenn der Herzog ohne männlichen Nachkommen stirbt, sollen sich die Ministerialen einem beliebigen Fürsten zuwenden können. Die Formulierung ist eindeutig vom sogenannten *ius affectandi* des österreichischen Privilegium minus beeinflusst, das im österreichischen Interregnum übrigens viel mehr im Bewußtsein der Öffentlichkeit verankert war als die steirische Handfeste.

Die Fälschung sollte durch eine weitere, noch plumpere Fälschung abgesichert werden, nämlich eine – im Original nicht erhaltene – angebliche Bestätigung der Georgenberger Handfeste durch Kaiser Friedrich II. von 1249, die diesen dritten Nachtrag enthält. Das Ziel der ganzen Aktion war, die selbständige Adelspolitik zu legitimieren. Tatsächlich wandten die Steirer in den folgenden Jahrzehnten den letzten Nachtrag recht exzessiv an. Sie wandten sich nach längerem Schwanken zuerst dem Ungarnkönig Bela IV. zu, schüttelten aber 1259/60 die Ungarnherrschaft ab und anerkannten Přemysl Ottokar von Böhmen als Landesfürst, um schließlich 1276 nach neuerlich schlechten Erfahrungen sich dem neuen deutschen König Rudolf von Habsburg zu unterwerfen.

Der König war den Steirern verpflichtet und daher geneigt, ihnen bei der Bestätigung ihrer Privilegien weitgehend entgegenzukommen. Die Georgenberger Handfeste war aber dafür insofern nicht »aktuell«, da es keinen Landesfürst gab und die Steiermark wie schon 1236 bis 1239 und 1246 bis 1250 wieder Reichsland war. Man griff daher auf das bereits kurz erwähnte Kaiserprivileg von 1237 zurück. Dieses hatte eine zweite Überlieferungslinie der Georgenberger Handfeste begründet. Es gab vor, eine Bestätigung des otakarischen Privilegs zu sein, weist gegenüber diesem in Wirklichkeit aber wesentliche Änderungen auf. Es fiel weg, was mit Österreich und mit einem Landesfürsten zu tun hat (Personalunion, Hofämter, Hofkapläne), was nur als Übergangsbestimmung gedacht war (Vorbehalt von Gütervergaben zu Lebzeiten Otakars, Recht der Prozeßerneuerung vor dem neuen Herrscher), aber auch der Appellationsparagraph, der für den steirischen Adel 1237 obsolet war, da dieser ja Reichsadel war. Ferner fielen die meisten kirchlichen Bestimmungen weg (z. B. über die Vogtei und den Eintritt in bestimmte Klöster); überhaupt gehört der steirische Klerus 1237 nicht zu den Urkundenempfängern. Dafür haben sich die *conprovinciales* von 1186, die »Landleute« – gemeint sind die kleinen unfreien Ritter –, 1237 als Stand etabliert.

Einige Bestimmungen über Güter- und Lehensrecht wurden gleich übernommen, andere weggelassen oder beträchtlich modifiziert und erweitert. Vor allem wurde der seit 1186 eingetretenen sozialen Entwicklung Rechnung getragen und die Personalherrschaft über die steirische Ministerialität so gut wie ganz aufgehoben, z. B. wird der Heiratszwang ausdrücklich verboten. Neu dazu kamen vor allem wirtschaftliche Bestimmungen: das Verbot, flüchtige Grundholden in den Städten aufzunehmen, oder das Verbot der willkürlichen Münzernerneuerung. Das Besteuerungsver-



bot wurde zwar übernommen, aber durch solche konkrete Bestimmungen ergänzt, weil es sich in der allgemeinen Form offensichtlich als unwirksam erwiesen hatte. In sehr vager Form wurde dem steirischen Adel auch ein gewisses Vorschlagsrecht für einen eventuellen zukünftigen Landesfürsten eingeräumt. »Wachsen und Wandel« der Landesfreiheiten sind also in der Kaiserurkunde von 1237 noch viel deutlicher zu sehen als in den Nachträgen der Georgenberger Handfeste.

Die Steirer entwickelten in der Folge eine gewisse Virtuosität darin, je nach politischem Bedarf die eine oder die andere Urkunde zu präsentieren. 1277 war das Fridericianum von 1237 angemessen. König Rudolf I. bestätigte es fast wortwörtlich – mit einigen bezeichnenden Ausnahmen. Das recht allgemein gehaltene Vorschlagsrecht für einen künftigen Landesfürsten wurde konkretisiert: ein solcher kann vom König nur mit Zustimmung der Mehrheit der Ministerialen eingesetzt werden. Ganz neu ist eine Bestimmung über persönliche Freiheitsrechte: ein Steirer darf nur wegen begangener Verbrechen verhaftet werden und steht diesbezüglich unter dem Schutz des Reiches. Da haben gewiß Erinnerungen mitgespielt an die willkürlichen Verhaftungen durch König Ottokar.

1277 war der Höhepunkt der steirischen Adelsmacht. Aber die Schaukelpolitik zwischen Reich und freigewählten Landesfürsten konnte nicht durchgehalten werden. König Rudolf hatte die babenbergischen Länder längst als habsburgische Hausmacht im Auge, und 1282/83 erfolgte die Belehnung seiner Söhne. Der neue steirische Landesfürst, Herzog Albrecht I., war durchaus nicht gewillt, vom störrischen Landesadel bei jeder Gelegenheit mit alten Privilegien und Freiheiten konfrontiert zu werden, nicht einmal mit der von seinem Vater ausgestellten Urkunde. Entgegen der darin enthaltenen Bestimmung über die Erbhuldigung verweigerte er eine solche. Die Steirer ließen es sich bis zum Tod des Königs gefallen. 1291 sagten sie dem Herzog ab und beschworen im Deutschlandsberger Bund den »Schutz der Handfeste und der Freiungen und der Rechte«, die sie besaßen von den Herzögen Otakar und Leopold, von Kaiser Friedrich und König Rudolf. Die Landesprivilegien wurden also schon als ein Komplex verstanden.

Der Aufstand brach bekanntlich rasch zusammen. Der Herzog bestätigte nach der Unterwerfung 1292 das Rudolfinum von 1277, scheinbar »gnädig« nach guter Habsburgerart, aber hart in der Sache. Er verwässerte zum Beispiel die bei der Münzerneuerung geforderte Zustimmung der Ministerialen durch die Streichung des Wortes »allgemein«. Der Passus über den Schutz des Reiches bei Verhaftungen fiel überhaupt weg und damit ein bemerkenswerter Ansatz zur Entwicklung der Grundrechte in der Tradition der steirischen Landesfreiheiten – wohl eine vergebene Chance. Nichts mehr sollte an die direkte Verbindung des steirischen Adels mit dem Reich erinnern. Aus diesem Grunde war für alle Zeiten habsburgischer Herrschaft auch eine direkte Bestätigung der Georgenberger Handfeste unmöglich. Es war das Schicksal der ersten Verfassungsurkunde der Steiermark – im Gegensatz etwa zum österreichischen Privilegium minus – im Prinzip für das Land und gegen den Fürsten zu sein.

Wachsen und Wandel der Georgenberger Handfeste waren damit im Grunde abgeschlossen. Man beschränkte sich in der Folge auf die Sicherung des Erreichten und dessen formale Tradierung. Bei der Bestätigung durch Herzog Albrecht II. 1339 war die habsburgische Herrschaft bereits so gefestigt, daß man auf die Restriktionen von 1292 verzichten und wieder auf die Rudolfurkunde von 1277 zurückgreifen konnte. Die Unterschiede hatten nur mehr formalen Wert.

Eine in gewissem Sinne letzte Weiterentwicklung geschah allerdings anlässlich der Bestätigung von 1339 in Form einer amtlichen Übersetzung des Rudolfinums ins

Deutsche. Übersetzungen hatte es bereits im 13. Jh. gegeben, sie waren aber privater Natur. Die Übersetzung von 1339 hat gegenüber späteren redaktionellen Anmerkungen den Vorzug, daß die Verfasser noch ziemlich genau – aber auch nicht immer wirklich genau – wußten, was mit einzelnen Ausdrücken 1186 bzw. 1237/1277 gemeint war. Sie ist daher eine wertvolle Hilfe für die heutige wissenschaftliche Interpretation.

Das weitere »Wachsen« betraf nicht mehr die alten grundlegenden Landesfreiheiten, sondern die neuen Landhandfesten, die immer mehr zu Gesetzessammlungen anwuchsen und seit 1523 auch gedruckt wurden. Die letzte wurde 1731 ausgestellt und 1842 von den Ständen gedruckt, wobei erstmals auch das »Testament Herzog Ottokars« – so nannte man die Georgenberger Handfeste – im Originaltext aufgenommen wurde, sechs Jahre bevor sie mit der Landhandfeste und der ganzen mittelalterlichen Verfassung in der Revolution von 1848 ihre zumindest noch formale Rechtsgültigkeit verlor.

Eine Funktion allerdings verlor sie nicht: die Funktion als Gegenstand und Quelle des steirischen Landesbewußtseins, des steirischen Landespatriotismus, gelegentlich wohl auch des steirischen Provinzialismus und der steirischen Dickköpfigkeit. Die ab der Mitte des vorigen Jahrhunderts einsetzende wissenschaftliche Erforschung der Georgenberger Handfeste hat auch zur Klärung der Frage beigetragen, wie weit sie eine solche »ideelle« Funktion erfüllen konnte und kann. Mein Vortrag sollte ein bescheidener Beitrag dazu sein.